

NICHTANWENDUNGSERLASS NACH DER BFH-RECHTS- SPRECHUNG ZU DEN GEHALTSUMWANDLUNGEN

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 5.2.2020 IV C 5 -S 2334/19/10017:002
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 8 Abs. 4 EStG

In unserem letzten Newsletter 3/2020 haben wir darüber berichtet, dass durch eine Gesetzesänderung¹ die Rechtsprechung des BFH² zum „Zusätzlichkeits-erfordernis“ wieder „ausgehebelt“ werden soll.

**Zusätzlichkeitser-
fordernis**

Unabhängig von dieser Gesetzesänderung hat das BMF klargestellt, dass die neue BFH-Rechtsprechung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewendet wird. Dieses BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden, somit also auch rückwirkend. Es handelt sich damit um einen Nicht-anwendungserlass.

**Nichtanwendungs-
erlass**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-gesetz-zur-einfuehrung-der-grundrente.pdf> (Stand: 31.1.2020).
² BFH, Urteil v. 1.8.2019 VI R 32/18, DStR 2019 S. 2247.